

Anlage 1

Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Die Außenanlagen von bebauten Grundstücken sind nicht in den einzelnen Gebäudewerten enthalten (siehe Bewertungsrichtlinie Gebäude). D.h. diese sind separat zum Gebäude zu erfassen und zu bewerten. Zum Verfahren wurden jedoch keine konkreten Regelungen getroffen. Hierzu müssen eigene Festlegungen getroffen werden.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Außenanlagen auf bebauten Grundstücken, Sport- und Spielplätze“

Die Außenanlagen der bebauten Grundstücke sind als selbständige Vermögensposition zu erfassen und bewerten. Unter dem Begriff „Außenanlage“ werden sämtliche Positionen der Kostengruppe 500 der DIN 276 gefasst, wie z.B. befestigte Flächen (Wege, Plätze etc.), Baukonstruktionen (Mauern, Treppen etc.), technische Anlagen (z.B. Wasseranlagen) oder Pflanz- und Saatflächen.

Auf Grund der Vielschichtigkeit dieses Bereichs werden für verschiedene Zeiträume unterschiedliche Regelungen getroffen.

Eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände im Bereich der Außenanlagen welche **vor dem Jahr 1991** errichtet wurden, wird nicht vorgenommen. Die Außenanlagen werden mit einem prozentualen Vergleichswert, welcher sich am Gebäudewert orientiert, pauschal bewertet. Grundlage dafür bilden die bewerteten Gebäude nach der BewR Teil „Gebäude“.

Diese Vereinfachungsregelung ist notwendig, da eine Einzelwertmittlung aller Vermögensgegenstände im Bereich der Außenanlagen nur mit einem erheblichen Personal- und Zeitaufwand möglich ist. Dabei ist oftmals eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen notwendig, die Bewertungsstetigkeit und Einheitlichkeit verhindern.

Diese Herangehensweise wird in anderen Bundesländern (Brandenburg, Rheinland-Pfalz), anderen Kommunen (siehe auch Forum der Hochschule Harz u.a. Elbe-Heide, Coswig, Sangerhausen; Hamburg) bzw. von privaten Ingenieurbüros als Vereinfachung (z.B. Wirtschaftsprüfer, diverse Ingenieurbüros) gewählt.

Der prozentuale Vergleichswert wurde anhand von Neubaumaßnahmen im Stadtgebiet ermittelt und beträgt 6 v.H. des Gebäudewertes.

Die Restnutzungsdauer des Anlagegutes „Außenanlage“ orientiert sich dabei am jeweiligen Gebäude.

Der Wert der Außenanlagen von Gebäuden, welche **nach dem Jahr 1991** hergestellt wurden, ermittelt sich auf der Basis der Rechnungsergebnisse aus den Jahresrechnungen.

Anlage 1

Dabei wird der prozentuale Anteil von 6 v.H. vom Gesamtwert der jeweiligen Baumaßnahme aus der Jahresrechnung separiert, soweit kein Bauausgabebuch vorliegt (siehe Anlage 3 – Kita Märchenland).

Liegt ein Bauausgabebuch vor, tritt an die Stelle des Pauschalwertes von 6 v.H., der konkret ermittelte Wert der Kostengruppe 500. Soweit möglich und aus dem Bauausgabebuch erkennbar, werden im Vorfeld einzelne Anlagegüter (z.B. Wege, Beleuchtungsanlagen etc.) separiert.

Diese Vereinfachungsregelung ist notwendig, da sich bei der Wertermittlung anhand von Rechnungsunterlagen ein erheblicher Arbeitsaufwand herausgestellt hat, welcher in keinem Verhältnis zum Ergebnis (konkrete Zuordnung von Rechnungsbestandteilen zu einzelnen Anlagearten) steht. Insofern stellt diese Vereinfachungsregelung einen optimalen Kompromiss zwischen Aufwand und Nutzen dar und entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit.

Damit wird grundsätzlich auf die Rechnungserfassung und detaillierte Zuordnung von Rechnungsbestandteilen zu einzelnen Anlagearten im Rahmen der Erstbewertung verzichtet.

Im Jahr 2010 wird die laufende Inventarisierung im Hochbaubereich eingeführt. Dabei werden alle Vermögensgegenstände bei ihrer Anschaffung bzw. Herstellung in der Anlagenbuchhaltung inventarisiert und entsprechend des Anlagenartenverzeichnisses kategorisiert. D.h. die o.g. Vereinfachungsregelung wird ausschließlich zur Erstbewertung angewandt.

Für Sport- und Spielplätze werden gesonderte Regelungen getroffen.

Inventarisierung

Im Zuge der Bewertung der Außenanlagen werden die Bestandteile vor Ort inventarisiert und dokumentiert. Dabei erfolgt eine Erfassung der Bestandteile der Außenanlagen in Inventarlisten. Dadurch wird der Nachweis erbracht, welche Anlagegüter dem Pauschalwert „Außenanlage“ zu zurechnen sind bzw. welche auf Grund vorhandener Daten in den Bauausgabebüchern einzeln erfasst und bewertet wurden.

Die Inventarisierung erfolgt derzeit auf Basis bisheriger gesetzlicher Regelungen. Zu den vom Land angekündigten Vereinfachungsregelungen (u.a. 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze zur Erstbewertung) liegen derzeit noch keine konkreten Regelungen vor.

Diese sollen nach der Sommerpause 2010 vorliegen. Daher ist die Inventarisierung des beweglichen sowie unbeweglichen Vermögens im Anschluss insgesamt zu betrachten und gesondert zu regeln.

Verfahren

Zur Bewertung der Außenanlagen ist folgender Ablauf vorgesehen:

1. Die vom Projektteam Doppik bzw. externen Gutachtern durchgeführten Gebäudebewertungen bilden neben den Jahresrechnungswerten die Grundlage für die Bewertung der Außenanlagen. Gleichzeitig wird eine Vorortinventarisierung der Außenanlagen vorgenommen.

Anlage 1

2. Im Anschluss erfolgt die Erstellung des Bewertungsergebnisses nach dem beschriebenen Verfahren sowie die Buchung der Daten in der Anlagebuchhaltung durch das Projektteam Doppik.
3. Im Anschluss erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Prüfung.

Anlageartenverzeichnis

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 4) werden die einzelnen Anlagenarten für den Bereich der Außenanlagen aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Es wird im Haushaltssystem hinterlegt und enthält neben der Bezeichnung Informationen zu Nutzungsdauern, Kontenplannummern und Abschreibungen. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Anwendung des Vereinfachungsverfahrens, soweit keine konkret zuordenbaren Bestandteile des Bauausgabebuches vorliegen bzw. es sich um Aufwuchs oder Bäume handelt, die gesamte Außenanlage bei der Erstbewertung der Anlageart „345125 – Pauschalwert Außenanlage“ zugeordnet wird.

Anlagen:

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Außenanlagen auf bebauten Grundstücken sowie Sport- und Spielplätze“
- Anlage 3 - Beispielbewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten ohne Bauausgabebuch „Kita Märchenland“
- Anlage 4 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis
- Anlage 5 - Auszug DIN 276 / Kostengruppe 500